

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH** zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung. **Gültig ab 1. Januar 2023**

Die „Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH“ wird im Folgenden als „Neustadtwerke“ oder „Grundversorger“ bezeichnet.

**1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (zu § 7 StromGVV)**

Ändert er erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies den Neustadtwerken vor Inbetriebnahme in Textform mitzuteilen, sofern sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern bzw. sich der Stromverbrauch erheblich erhöht. In Zweifelsfällen sollte sich der Kunde bei den Neustadtwerken informieren.

**2. Messeinrichtungen (zu § 8 StromGVV)**

Der Messstellenbetrieb wird durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH durchgeführt, sofern der Kunde keinen Vertrag mit einem anderen Messstellenbetreiber schließt.

**3. Verbrauchsermittlung (zu § 11 StromGVV)**

3.1 Der Grundversorger ist gemäß § 40a EnWG berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs für die Zwecke der Abrechnung

3.1.1 die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten hat,

3.1.2 die Messeinrichtung selbst abzulesen oder

3.1.3 die Ablesung der Messeinrichtung vom Kunden mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte durch den Kunden zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt.

3.2 Kunden können einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn sie ihnen nicht zumutbar ist. Der Grundversorger hat bei einem berechtigten Widerspruch eine eigene Ablesung der Messeinrichtung vorzunehmen und darf hierfür kein gesondertes Entgelt verlangen.

3.3 Soweit ein Letztverbraucher für einen bestimmten Abrechnungszeitraum, trotz entsprechender Verpflichtung, keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Grundversorger aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. Verweigerung des Zutritts), den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung beruhen.

**4. Abrechnung (zu § 12 StromGVV)**

Die Neustadtwerke rechnen den Stromverbrauch in der Regel in Zeitabschnitten von jeweils 12 Monaten ab. Feste Preisbestandteile wie z. B. der Grundpreis, werden tagesgenau abgerechnet.

4.1 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Arbeitspreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

4.2 Auf Wunsch des Kunden sind Abrechnungen und Abrechnungsinformationen unentgeltlich elektronisch zu übermitteln. Wünscht der Kunde keine elektronische Abrechnung und Abrechnungsinformation erfolgt die Übermittlung mindestens einmal jährlich unentgeltlich in Papierform.

4.3 Auf Wunsch des Kunden kann der Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet werden (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit den Neustadtwerken nach Maßgabe der folgenden Vorgaben eine gesonderte Vereinbarung, mit separater Vergütung, abzuschließen: Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres, bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres.

4.4 Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform. In der Mitteilung sind anzugeben:

Kundennummer, Name, Anschrift, Zählnummer, Angaben zum Messstellenbetreiber, Zeitraum der unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) und das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

4.5 Die Neustadtwerke werden dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung zusenden. Nach Erstellung der Abrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Rechnungsbetrag nachberechnet oder erstattet. Der Abschlag für den folgenden Monat ist in der Abrechnung enthalten.

4.6 Zusätzliche Kosten für eine unterjährige Abrechnung entfallen, sofern die Verbrauchswerte über ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 7 MsbG ausgelesen werden. Das gilt auch bei elektronischer Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen.

**5. Abschlagszahlungen (zu § 13 StromGVV)**

Die Neustadtwerke verlangen für den verbrauchten Strom monatliche Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlungen ergibt sich aus dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum (z.B. Jahresabrechnung). Ist eine derartige Berechnung nicht möglich (z.B. bei Neukunden), so bemessen sich die Abschläge nach den durchschnittlichen Verbrauchswerten vergleichbarer Kundengruppen. Im Fall einer monatlichen Abrechnung werden keine Abschlagszahlungen berechnet.

**6. Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung (zu §§ 14, 15 StromGVV)**

6.1 Falls im Einzelfall Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, so können die Neustadtwerke außer einer Vorauszahlung auch ein Vorauskassensystem (Vorauskassezähler) auf Kosten des Kunden einrichten, sofern dies technisch möglich ist. Die Kosten für den Einbau eines Vorauskassensystems sind Ziffer 14 zu entnehmen. Die Kosten für den laufenden Betrieb dem Preisblatt Grundversorgung.

6.2 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, können die Neustadtwerke im Rahmen des § 15 StromGVV in angemessener Höhe eine Sicherheit verlangen. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Abschlag entspricht. Die Neustadtwerke können erst nach fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugsseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheit in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.

**7. Zahlungsweise für Rechnungen und Abschläge (zu § 16 Abs. 2 StromGVV)**

Der Kunde kann Zahlungen an die Neustadtwerke im Wege der Überweisung vornehmen oder ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Daneben besteht die Möglichkeit zur Barzahlung im Kundenzentrum.

**8. Zahlung, Verzug (zu § 17 StromGVV)**

8.1. Kosten, die den Neustadtwerken durch Zahlungsverzug des Kunden entstehen, sind diesen nach der in Ziffer 14 ausgewiesenen Höhe zu erstatten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

8.2. Bei erfolgloser Beitreibung durch die Neustadtwerke behalten sie sich vor, ein Inkassodienstleister oder einen Rechtsanwalt bis zur vollständigen Begleichung der Forderung zu beauftragen. Die Kosten hierfür hat der Kunde zu tragen.

**9. Unterbrechung der Versorgung (zu § 19 StromGVV)**

9.1 Kosten, die den Neustadtwerken durch Unterbrechung und Wiederherstellung der Grundversorgung entstehen, sind diesen nach Ziffer 14 zu erstatten.

9.2 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die notwendigen Maßnahmen (Unterbrechung oder Wiederherstellung der (Grund-)Versorgung) dadurch nicht durchgeführt werden können, können die Neustadtwerke die dadurch entstehenden Kosten pauschal gemäß Ziffer 14 verlangen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen – die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen.

9.3 Die pauschale Berechnung nach Ziffer 9.2. gilt auch dann, falls der Kunde durch sein Verschulden die Durchführung der Unterbrechung oder Wiederherstellung der (Grund-)Versorgung verhindert.

9.4 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

9.5 Der Kunde kann eine Versorgungsunterbrechung durch die Annahme der durch den Grundversorger auf seiner Internetseite [www.neustadtwerke.de](http://www.neustadtwerke.de) veröffentlichten und spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung übermittelten Abwendungsvereinbarung i.d.R. abwenden.

**10. Kündigung (zu § 20 StromGVV)**

10.1 Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform.

10.2 Inhaltlich hat die Kündigung des Kunden mindestens folgende Angaben zu enthalten: Kundennummer, Marktlokation bzw. Messlokation (Zählnummer), neue Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (falls abweichend von der bisherigen Adresse).

**11. Kundenbeschwerden, Informationen nach §§ 111a, 111b EnWG**

Für eventuelle Beanstandungen wenden Sie sich bitte an:

**Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH**, Markgrafenstraße 24, 91413 Neustadt a. d. Aisch; Telefon: (09161) 785-250; Telefax: (09161) 785-150; E-Mail: [beschwerde@neustadtwerke.de](mailto:beschwerde@neustadtwerke.de); [www.neustadtwerke.de](http://www.neustadtwerke.de)

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher (§ 13 BGB) ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Beschwerde des Kunden nicht innerhalb von 4 Wochen (ab Zugang der Beschwerde) abgeholfen wird. Der

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH** zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung. **Gültig ab 1. Januar 2023**

Grundversorger ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin  
Telefon: 030 27 57 24 00; Telefax: 030 275 72 40 69;  
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de;  
www.schlichtungsstelle-energie.de

Für weitere Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas kann der Kunde sich an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas wenden:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn; Telefon: 030 22 48 05 00; Telefax: 030 22 48 03 23; E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de

## 12. Online-Kundenportal, Online-Verträge, Online-Streitbeilegung

- 12.1 Die Neustadtwerke stellen ihren Kunden ein Online-Kundenportal zur Verfügung. Im Online-Kundenportal kann das Vertragsverhältnis eingesehen und es können Willenserklärungen (Stammdatenänderungen, Vertragsabschlüsse) abgegeben werden.
- 12.2 Der Kunde kann im Online-Kundenportal Willenserklärungen in Bezug auf seine laufenden Verträge (z.B. Zählerstand Stromzähler) abgeben, indem er diese durch Anklicken des Feldes „Daten übermitteln“ an die Neustadtwerke sendet. Willenserklärungen, die einen Vertragsabschluss (neuer Liefervertrag, neuer Dienstleistungsvertrag) betreffen, gelten als abgegeben, sobald der Kunde sie durch Anklicken des Feldes „Kostenpflichtig bestellen“ zur Übermittlung an die Neustadtwerke freigegeben hat. Die Schrift- bzw. Textform gilt hierdurch als gewahrt.
- 12.3 Die Neustadtwerke sind berechtigt registrierten Kunden Mitteilungen in Textform sowie Schreiben (z.B. Rechnungen und Abschlagsänderungen) über das Online-Kundenportal zuzusenden. Eine Zusendung in Briefform ist nur dann notwendig, sofern Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen) dies vorsehen.
- 12.4 Bei Nutzung des Online-Kundenportals gelten zusätzlich: „Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Nutzung des Online-Kundenportals“.
- 12.5 Verbraucher haben die Möglichkeit, die von der europäischen Kommission eingerichtete Plattform zur Onlinestreitbeilegung („OS-Plattform“) zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus einem Online-Kaufvertrag oder einem Online-Dienstleistungsvertrag zu nutzen. Die „OS-Plattform“ kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>

## 13. Datenschutz und Vertraulichkeit

- 13.1 Die Neustadtwerke verarbeiten personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
- 13.2 Zweck der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die Begründung, Durchführung und Beendigung der Grundversorgung (Stromlieferung) sowie das Forderungsmanagement und Werbemaßnahmen. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Buchstaben b, c, f und bei Vorliegen einer Einwilligung Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO i.V.m. EnWG, StromGVV.
- 13.3 Weitere Informationen zum Datenschutz, insbesondere Betroffenenrechte, sind unter <https://www.neustadtwerke.de/datenschutz.html> zu finden oder sind bei der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH, Markgrafenstraße 24, 91413 Neustadt a. d. Aisch in Textform erhältlich.
- 13.4 Die Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden, Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hammfeldamm 13, 41460 Neuss, zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: [www.boniversum.de/eu-dsgvo/](http://www.boniversum.de/eu-dsgvo/)
- 13.5 Die Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH wird die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen (ins-besondere § 6a EnWG) Bestimmungen vertraulich behandeln. Der Lieferant ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung von Stromlieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

## 14. Sonstige Entgelte

- Zahlungserinnerung, Mahnung, Ankündigung der Unterbrechung\* 1,50 Euro
- Unterbrechung der Versorgung\* 60,00 Euro
- Wiederherstellung der Versorgung (inkl. MwSt.) 71,40 Euro
- Erfolgreiche Versorgungsunterbrechung trotz Ersatztermin (inkl. MwSt.) 65,45 Euro
- Je Inkassovorgang/Nachinkasso\* 20,00 Euro
- Einbau Vorkassezähler (inkl. MwSt.) 90,50 Euro
- Rechnungskopie /-korrektur (inkl. MwSt.) 5,00 Euro

\* Die Kosten sind nicht umsatzsteuerpflichtig

## 15. Inkrafttreten und Änderung der Bedingungen

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab dem 01.01.2023 in Kraft. Sie sind Bestandteil des Grundversorgungsverhältnisses und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH vom 01.01.2020.

## 16. Hinweise gemäß § 4 EDL-G - Energieeffizienz und Energieeinsparung

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: [www.ganz-einfach-energiesparen.de](http://www.ganz-einfach-energiesparen.de)

## 17. Anlagen

- Preisblatt Grundversorgung
- Muster-Widerrufsformular

## 18. Verbrauchern (§ 13 BGB) steht ein Widerrufsrecht zu.

### Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH, Markgrafenstraße 24, 91413 Neustadt a. d. Aisch, Telefonnummer: 09161/785-500, Telefaxnummer: 09161/785-150, E-Mail-Adresse: [kundenservice@neustadtwerke.de](mailto:kundenservice@neustadtwerke.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

#### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.



# Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26. Oktober 2006

veröffentlicht im BGBl. I S. 2391, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237).

## Teil 4 Abrechnung der Energielieferung

### § 11 Verbrauchsermittlung

- (1) Für die Ermittlung des Verbrauchs für Zwecke der Abrechnung ist § 40a des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.
- (2) Der Grundversorger kann den Verbrauch nach Absatz 1 auch ermitteln, wenn dies 1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Absatz 1, 2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder 3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.
- (3) (weggefallen)

### § 12 Abrechnung

- (1) Wird der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40b Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
- (3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Absatz 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

### § 13 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

### § 14 Vorauszahlungen

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten. Die Anforderungen an Vorauszahlungssysteme nach § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes sind zu beachten.

### § 15 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

### § 16 Rechnungen und Abschläge

- (1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Für Rechnungen und Abschläge ist § 40 Absatz 1 bis 4 des Energiewirtschaftsgesetzes maßgeblich.
- (2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben. Für die anzugebenden Zahlungsweisen ist § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.

### § 17 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, 1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder 2. sofern a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- (3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### § 18 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentsrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

## Teil 5 Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

### § 19 Unterbrechung der Versorgung

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Grundversorger hat den Kunden mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei muss der Zahlungsverzug des Kunden mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach den Sätzen 6 und 7 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.
- (3) Der Grundversorger ist verpflichtet, den betroffenen Kunden mit der Androhung einer Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzuges zugleich in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. Dazu können beispielsweise gehören 1. örtliche Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung, 2. Vorauszahlungssysteme, 3. Informationen zu Energieaudits und zu Energieberatungsdiensten und 4. Hinweise auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung oder auf eine anerkannte Schuldner- und Verbraucherberatung. Ergänzend ist auch auf die Pflicht des Grundversorgers hinzuweisen, dem Kunden spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung eine Abwendungsvereinbarung nach Absatz 5 anzubieten. Die Informationen nach den Sätzen 1 bis 3 sind in einfacher und verständlicher Weise zu erläutern.
- (4) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Wege in Textform erfolgen.
- (5) Der Grundversorger ist verpflichtet, dem betroffenen Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach Absatz 4 zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Das Angebot für die Abwendungsvereinbarung hat Folgendes zu beinhalten:

1. eine zinsfreie Ratenzahlungsvereinbarung über die nach Absatz 2 Satz 6 bis 8 ermittelten Zahlungsrückstände sowie
2. eine Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis nach § 14 Absatz 1 und 2. Die Ratenzahlungsvereinbarung nach Satz 2 Nummer 1 muss so gestaltet sein, dass der Kunde sich dazu verpflichtet, die Zahlungsrückstände in einem für den Grundversorger sowie für den Kunden wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum vollständig auszugleichen. Als in der Regel zumutbar ist ein Zeitraum von sechs bis 18 Monaten anzusehen. Nimmt der Kunde das Angebot vor Durchführung der Unterbrechung in Textform an, darf die Versorgung durch den Grundversorger nicht unterbrochen werden. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung unter Beachtung des Absatzes 4 zu unterbrechen. Absatz 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (6) In einer Unterbrechungsandrohung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und in einer Ankündigung des Unterbrechungsbeginns nach Absatz 4 ist klar und verständlich sowie in hervorgehobener Weise auf den Grund der Unterbrechung sowie darauf hinzuweisen, welche voraussichtlichen Kosten dem Kunden infolge einer Unterbrechung nach Absatz 2 Satz 1 und infolge einer nachfolgenden Wiederherstellung nach Absatz 7 in Rechnung gestellt werden können.
- (7) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

### § 20 Kündigung

- (1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.
- (2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger hat eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.
- (3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

### § 21 Fristlose Kündigung

- Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Absatz 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde, dabei ist § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.

## Teil 6 Schlussbestimmungen

### § 22 Gerichtsstand

- Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

### § 23 Übergangsregelung

- Die erstmalige Veröffentlichung des Musters der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers auf dessen Internetseite nach § 2 Absatz 3 Satz 7 hat spätestens zum 1. Januar 2022 zu erfolgen.